

Satzung für das Zulassungsverfahren in den konsekutiven Master-Studiengängen der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg

Vom 27. April 2017

Aufgrund von § 29 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108) i. V. m. § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) in der Fassung vom 13. Januar 2003, zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juni 2015 (GBl. S. 396) sowie § 6 Abs. 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2015 (GB. S. 313), hat der Senat der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Medien Offenburg am 19. April 2017 folgende Satzung für das Zulassungsverfahren in den konsekutiven Master-Studiengängen der Hochschule Offenburg beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Hochschule Offenburg vergibt in den folgenden Studiengängen die Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens.

Fakultät	Studiengang		
B+W	Betriebswirtschaft und Wirtschaftsingenieurwesen	BWM	Betriebswirtschaft (§ 5)
		WIM	Wirtschaftsingenieurwesen (§ 8)
EMI	Elektrotechnik, Medizintechnik und Informatik	EIM	Elektrotechnik/Informationstechnik (§ 11)
		INFM	Informatik (§ 21)
		MTM	Medizintechnik (§ 24)
M+V	Maschinenbau und Verfahrenstechnik	MME	Maschinenbau/Mechanical Engineering (§ 15)
M	Medien	MuK	Medien und Kommunikation (§ 18)
		ENITS	Enterprise and IT Security (§ 30)
B+W/ M	Betriebswirtschaft und Wirtschaftsingenieurwesen/ Medien	DEC	Dialogmarketing und E-Commerce (§ 27)
B+W/ EMI	Betriebswirtschaft und Wirtschaftsingenieurwesen/ Elektrotechnik, Medizintechnik und Informatik	WINM	Wirtschaftsinformatik (§ 33)

EMI/ M+V	Elektrotechnik, Medizintechnik und Informatik/ Maschinenbau und Verfahrenstechnik	MMR	Mechatronik und Robotik (§ 36)
-------------	---	-----	--------------------------------

I. Abschnitt
- Allgemeiner Teil -

§ 2
Fristen

(1) Für die Studiengänge

- Betriebswirtschaft (BWM)
- Wirtschaftsingenieurwesen (WIM)
- Dialogmarketing und E-Commerce (DEC)
- Medizintechnik (MTM)
- Mechanical Engineering (MME)
- Medien und Kommunikation (MuK)

muss der Antrag auf Zulassung

- für das Wintersemester bis zum 15. Juli
- für das Sommersemester bis zum 15. Januar

bei der Hochschule Offenburg eingegangen sein (Ausschlussfristen).

(2) Für die Studiengänge

- Elektrotechnik/Informationstechnik (EIM)
- Informatik (INFM)
- Mechatronik und Robotik (MMR)

muss der Antrag auf Zulassung

- bis zum 15. Januar

bei der Hochschule Offenburg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(3) Für die Studiengänge

- Enterprise and IT Security (ENITS)
- Wirtschaftsinformatik (WINM)

muss der Antrag auf Zulassung

- bis zum 15. Juli

bei der Hochschule Offenburg eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(4) Es können bis zu drei Zulassungsanträge gestellt werden. Eine Unterscheidung zwischen Haupt- und Hilfsanträge erfolgt nicht.

§ 3

Bewerbungsunterlagen / Zulassungsantrag

(1) Die Bewerbung um einen Studienplatz für die unter § 1 aufgeführten Studiengänge erfolgt mit dem Zulassungsantrag in der von der Hochschule vorgesehenen Form. Der Zulassungsantrag sowie alle notwendigen Unterlagen sind in deutscher Sprache einzureichen. Wurden Originale in einer anderen Sprache als Deutsch erstellt, so ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung ins Deutsche beizufügen. Im Einzelnen sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. ausgefüllter Zulassungsantrag
2. amtlich beglaubigte Kopie der Originaldokumente des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (z. B. Bachelor-Urkunde)
3. unterschriebener Werdegang
4. Nachweis deutscher Sprachkenntnisse, die durch das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz (KMK) – Zweite Stufe – oder ein von der KMK als gleichwertig anerkanntes Sprachzeugnis nachzuweisen ist (z. B. TestDaF-Niveaustufe 4). Ausgenommen hiervon sind Bewerberinnen und Bewerber mit deutscher Muttersprache.
Für den Studiengang Enterprise and IT Security (ENITS) müssen keine deutschen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden.
5. unterschriebener Motivationsbrief
6. beglaubigte Kopien von Arbeitszeugnissen und Dokumenten, welche die besondere Eignung und Motivation für den beworbenen Master-Studiengang belegen: Berufstätigkeit, Praktika, internationale Orientierung, etc.
7. Ausländische Bewerberinnen und Bewerber mit ausländischen Zeugnissen und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber benötigen die Umrechnung ihrer Abschluss- bzw. Durchschnittsnoten durch das

Studienkolleg Konstanz
HTWG Konstanz
Brauneggerstraße 55
78462 Konstanz.

- (2) Unter Berücksichtigung der im grundständigen Bachelor-Studium erworbenen Credits müssen zum Abschluss des Master-Studiums 300 Credits nachgewiesen werden. Gegebenenfalls wird im Rahmen des Zulassungsverfahrens zum Erreichen der Creditsumme zur Auflage gemacht, Prüfungen aus anderen Studiengängen im erforderlichen Umfang nachzuholen. Diese werden dann im Master-Zeugnis als Zusatzmodule mit Angabe der Credits (§ 23 Studien- und Prüfungsordnung) ausgewiesen.
- (3) Liegt das Zeugnis über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss bis zum Ende der Antragsfrist nach § 2 noch nicht vor, kann der Zulassungsantrag auf ein vorläufiges Zeugnis gestützt werden. Das vorläufige Zeugnis muss auf bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen zum Erwerb des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses beruhen, eine vorläufige Bewertung der Prüfungsleistungen enthalten und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt sein.

- (4) Liegt der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen bis zum Ende der Antragsfrist nach § 2 noch nicht vor, kann der Zulassungsantrag auf die bis zur Bewerbung erbrachten Prüfungsleistungen gestützt werden. In diesem Fall ist eine amtlich beglaubigte Kopie der erbrachten Prüfungsleistungen, aufgeschlüsselt nach Note und zugehörigen Credits, einzureichen. Eine Teilnahme am Auswahlverfahren ist jedoch nur möglich, wenn auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelor-Abschluss und die festgelegten Zugangsvoraussetzungen rechtzeitig vor Beginn des beantragten Master-Studiengangs erfüllt werden.

§ 4

Bedingte Zulassung

- (1) Bei einer erfolgreichen Teilnahme am Auswahlverfahren auf der Grundlage eines vorläufigen Zeugnisses (siehe § 3 Absatz 2) oder auf der Grundlage der Durchschnittsnote des bisherigen Studiums (siehe § 3 Absatz 3), erfolgt zunächst eine bedingte Zulassung.
- (2) Die Zulassung auf Grundlage eines vorläufigen Zeugnisses ist unter der Bedingung auszusprechen, dass das Zeugnis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bis spätestens zur Einschreibung nachgewiesen wird und sich die vorläufige Zulassung durch das endgültige Zeugnis bestätigt. Im Übrigen bleibt das endgültige Zeugnis bei der Zulassung unbeachtlich. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.
- (3) Die Zulassung auf der Grundlage der Durchschnittsnote des bisherigen Studiums ist unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelor-Abschluss spätestens zu Beginn der Vorlesung für den Master-Studiengang nachgewiesen werden muss. Das Ergebnis des Bachelor-Abschlusses bleibt unbeachtlich. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

II. Abschnitt

- Besonderer Teil -

- Studiengang Betriebswirtschaft (BWM) -

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen

Zum Studium im Master-Studiengang Betriebswirtschaft (BWM) kann zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. erfolgreicher Abschluss eines berufsqualifizierenden Studiums mit hauptsächlich betriebswirtschaftlichen Inhalten und mit einem mindestens 210 Credits (nach ECTS) entsprechenden Studienaufwand an einer deutschen Hochschule oder einer vergleichbaren Institution im In- oder Ausland. Werden weniger als 210 Credits nachgewiesen, kann der Auswahlausschuss der Bewerberin und dem Bewerber zur Auflage machen, vertiefende betriebswirtschaftliche Kenntnisse und Kompetenzen für den Masterstudiengang im Umfang von 30 Credits vor Anmeldung zur Master-Thesis nachzuholen. Die Leistung kann in Form eines vertiefenden Betriebspakts, durch Studienarbeiten und Prüfungsleistungen aus den Studiengängen der Fakultät Betriebswirtschaft und Wirtschaftsingenieurwesen oder durch außerhalb der Hochschule und des absolvierten Bachelorstudiengangs erbrachte Leistungen aus einschlägiger Berufspraxis nachgewiesen werden. Die Form der Leistungserbringung wird durch die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. den Prüfungsausschussvorsitzenden genehmigt.

2. guter Abschluss (absolute Gesamtnote besser oder gleich 2,5) oder überdurchschnittlicher Abschluss (relative Gesamtnote nach ECTS besser oder gleich B)
3. fundierte Kenntnisse und Kompetenzen vergleichbar derer, die nach erfolgreichem Abschluss des Bachelor-Studiengangs Betriebswirtschaft oder des Bachelor-Studiengangs Betriebswirtschaft/Logistik und Handel oder eines sonstigen betriebswirtschaftlich orientierten Studiengangs an der Hochschule Offenburg erbracht wurden (gegebenenfalls kann der Auswahlausschuss die Zulassung von der erfolgreichen Nachholung von Modulen und/oder den zugehörigen Prüfungen aus den zuvor genannten Bachelor-Studiengängen abhängig machen)
4. gute Beherrschung der deutschen Sprache (siehe § 3 Absatz 1 Nr. 4). Ausgenommen hiervon sind Bewerberinnen und Bewerber mit deutscher Muttersprache.
5. Englischkenntnisse, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der Nachweis gilt auch als erbracht, wenn die Hochschulzugangsberechtigung in englischer Sprache erworben oder das Erststudium in englischer Sprache abgeschlossen wurde. Ausgenommen hiervon sind Bewerberinnen und Bewerber mit englischer Muttersprache.

§ 6

Auswahlkriterien für die Zulassung

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen nach § 5 erfüllen, die Gesamtzahl der zu vergebenden Studienplätze, erfolgt die Vergabe der Studienplätze nach der Gesamtnote des betriebswirtschaftlichen grundständigen Studiengangs oder nach der bis zur Bewerbung erreichten Durchschnittsnote des betriebswirtschaftlichen grundständigen Studiengangs.
- (2) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt nach einer Rangliste entsprechend der Bewertung nach Absatz 1. Bei Ranggleichheit findet § 20 Absatz 3 HVVO Anwendung.

§ 7

Auswahlausschuss und Verfahrensrichtlinien

- (1) Die Vorbereitung und die Durchführung des Zulassungsverfahrens obliegt dem Auswahlausschuss für den Master-Studiengang Betriebswirtschaft.
- (2) Der Auswahlausschuss besteht aus fünf Professorinnen und Professoren der Fakultät Betriebswirtschaft und Wirtschaftsingenieurwesen, darunter die oder der für den Studiengang zuständige Studiendekanin oder Studiendekan sowie ein Mitglied des Fakultätsvorstandes. Den Vorsitz des Auswahlausschusses führt die bzw. der für den Studiengang zuständige Studiendekanin bzw. Studiendekan.
- (3) Die Mitglieder des Auswahlausschusses werden vom Fakultätsrat Betriebswirtschaft und Wirtschaftsingenieurwesen berufen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (4) Die Entscheidung über die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber trifft die Rektorin oder der Rektor auf Grundlage des vom Auswahlausschuss festgestellten Ergebnisses des Zulassungsverfahrens; sie kann auch delegiert werden.

- Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (WIM) -

§ 8

Zulassungsvoraussetzungen

Zum Studium im Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (WIM) kann zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. berufsqualifizierender Hochschulabschluss an einer deutschen Hochschule oder an einer vergleichbaren Institution im In- oder Ausland. Die Bewerberin oder der Bewerber muss sowohl über technische wie auch über betriebswirtschaftliche Kenntnisse verfügen.
Der Studienaufwand muss in der Regel 210 Credits (nach ECTS) beinhalten. Gegebenenfalls kann der Auswahlausschuss der Bewerberin oder dem Bewerber zur Auflage machen, Prüfungen aus dem Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen (WI) nachzuholen.
2. guter Abschluss (absolute Gesamtnote besser oder gleich 2,5) oder überdurchschnittlicher Abschluss (relative Gesamtnote nach ECTS besser oder gleich B)
3. gute Beherrschung der deutschen Sprache (siehe § 3 Absatz (1) Nr. 4). Ausgenommen hiervon sind Bewerberinnen und Bewerber mit deutscher Muttersprache
4. Englischkenntnisse, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der Nachweis gilt auch als erbracht, wenn die Hochschulzugangsberechtigung in englischer Sprache erworben oder das Erststudium in englischer Sprache abgeschlossen wurde. Ausgenommen hiervon sind Bewerberinnen und Bewerber mit englischer Muttersprache.

§ 9

Auswahlkriterien für die Zulassung

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen nach § 8 erfüllen, die Gesamtzahl der zu vergebenden Studienplätze, erfolgt die Vergabe der Studienplätze nach der Gesamtnote des grundständigen Studiengangs oder nach der bis zur Bewerbung erreichten Durchschnittsnote des grundständigen Studiengangs.
- (2) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt nach einer Rangliste entsprechend der Bewertung nach Absatz 1. Bei Ranggleichheit findet § 20 Absatz 3 HVVO Anwendung.

§ 10

Auswahlausschuss und Verfahrensrichtlinien

- (1) Die Vorbereitung und die Durchführung des Zulassungsverfahrens obliegt dem Auswahlausschuss für den Master-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen.
- (2) Der Auswahlausschuss besteht aus fünf Professorinnen und Professoren der Fakultät Betriebswirtschaft und Wirtschaftsingenieurwesen, darunter die oder der für den Studiengang zuständige Studiendekan oder Studiendekan sowie ein Mitglied des Fakultätsvorstandes. Den Vorsitz des Auswahlausschusses führt die bzw. der für den Studiengang zuständige Studiendekanin bzw. Studiendekan.
- (3) Die Mitglieder des Auswahlausschusses werden vom Fakultätsrat Betriebswirtschaft und Wirtschaftsingenieurwesen berufen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.

- (4) Die Entscheidung über die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber trifft die Rektorin oder der Rektor auf Grundlage des vom Auswahlausschuss festgestellten Ergebnisses des Zulassungsverfahrens; sie kann auch delegiert werden.

- Studiengang Elektrotechnik/Informationstechnik (EIM) -

**§ 11
Zulassungsvoraussetzungen**

Zum Studium im Master-Studiengang Elektrotechnik/Informationstechnik (EIM) kann zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Erfolgreicher Abschluss eines berufsqualifizierenden, technikorientierten Studiums mit in der Regel einem mindestens 210 Credits (nach ECTS) entsprechenden Studienaufwand an einer deutschen Hochschule oder einer vergleichbaren Institution im In- oder Ausland. Werden weniger als 210 Credits nachgewiesen, kann der Auswahlausschuss der Bewerberin oder dem Bewerber zur Auflage machen, Prüfungen in entsprechendem Umfang aus fachlich affinen Bachelor-Studiengängen der Hochschule Offenburg nachzuholen.
2. Guter Abschluss (absolute Gesamtnote besser oder gleich 2,5) oder überdurchschnittlicher Abschluss (relative Gesamtnote nach ECTS besser oder gleich B). Falls ein mindestens guter Abschluss (absolute Gesamtnote besser oder gleich 2,5) oder ein überdurchschnittlicher Abschluss (relative Gesamtnote nach ECTS besser oder gleich B) nicht nachgewiesen werden kann, kann in begründeten Ausnahmefällen geprüft werden, ob eine Zulassung und Teilnahme am Auswahlgespräch nach § 13 möglich ist. Dazu ist dem Auswahlausschuss ein qualifiziertes Gutachten einer Professorin bzw. eines Professors vorzulegen, die bzw. der die Bewerberin oder den Bewerber im Rahmen des Bachelor-Studiums in relevanten Fächern geprüft hat.
3. Fundierte Kenntnisse und Kompetenzen vergleichbar mit denen, die nach erfolgreichem Abschluss eines fachlich affinen Bachelor-Studiengangs der Fakultät Elektrotechnik, Medizintechnik und Informatik der Hochschule Offenburg erbracht wurden (gegebenenfalls kann der Auswahlausschuss die Zulassung von der erfolgreichen Nachholung von Modulen und/oder den zugehörigen Prüfungen aus den zuvor genannten Bachelor-Studiengängen abhängig machen).
4. Gute Beherrschung der deutschen Sprache (siehe § 3 Absatz 1 Nr. 4). Ausgenommen hiervon sind Bewerberinnen und Bewerber mit deutscher Muttersprache.

**§ 12
Auswahlkriterien für die Zulassung**

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen nach § 11 erfüllen, die Gesamtzahl der zu vergebenden Studienplätze, erfolgt die Vergabe der Studienplätze nach der Rangliste entsprechend den Gesamtbewertungen nach Absatz 6.
- (2) Es werden folgende Kriterien bewertet:
 - a) Gesamtnote des affinen grundständigen Studiengangs bzw. die bis zur Bewerbung erreichte Durchschnittsnote als Äquivalent für die Abschlussnote im entsprechenden affinen grundständigen Studiengang
 - b) ggf. Auswahlgespräch nach § 13

- (3) Hat die Bewerberin bzw. der Bewerber im Rahmen des Bachelor-Studiums eine Auslandsstudienphase von mindestens 3 Monaten absolviert, wird die Note nach Absatz 2 Buchst. a) um 0,3 vermindert.
- (4) Für das Kriterium nach Absatz 2 Buchst. b) wird eine notenanaloge Bewertung zwischen 1,0 (sehr gut geeignet) bis 5,0 (nicht geeignet) erstellt (siehe § 13 Absatz 5).
- (5) Für jede Bewerberin und jeden Bewerber werden die Noten für die Auswahlkriterien in einem Bewertungsbogen erfasst.
- (6) Die Gesamtbewertung ergibt sich für Bewerberinnen und Bewerber ohne Auswahlgespräch gemäß dem Kriterium nach Absatz 2 Buchst. a) und für Bewerberinnen und Bewerber mit Auswahlgespräch als arithmetisches, gleichgewichtetes Mittel der Einzelbewertungen der Kriterien nach Absatz 2 Buchst. a) und Buchst. b), wobei bei der Bewertung des Kriteriums nach Absatz 2 Buchst. b) mindestens 4,0 erreicht werden muss.
- (7) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt nach einer Rangliste entsprechend den Bewertungen nach Absatz 6. Bei Ranggleichheit findet § 20 Absatz 3 HVVO Anwendung.

§ 13 Auswahlgespräch

- (1) Nach Sichtung der Bewerbungen entscheidet der Auswahlausschuss auf Grundlage der Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, Motivationsschreiben, ggf. Gutachten), welche Bewerberinnen und Bewerber zu einem Auswahlgespräch eingeladen werden. Der Auswahlausschuss fällt die Entscheidung mit einfacher Mehrheit.
- (2) Das Gespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Master-Studiengang befähigt und aufgeschlossen ist. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten der Bewerberin bzw. des Bewerbers im Hinblick auf die Ausdrucksweise, Herangehensweise an die Erörterung von Problemen sowie die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet.
- (3) Das Auswahlgespräch wird in der Regel innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Bewerbungsschluss an der Hochschule Offenburg durchgeführt. Die Bewerberinnen und Bewerber werden von der Hochschule rechtzeitig eingeladen.
- (4) Die Bewerberin oder der Bewerber ist berechtigt, an einem Ersatztermin teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Gesprächstermin, zu dem die Bewerberin oder der Bewerber eingeladen worden ist, der Hochschule Offenburg schriftlich nachgewiesen wird, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (5) Mindestens drei Mitglieder des Auswahlausschusses führen mit jeder Bewerberin und jedem Bewerber ein Gespräch von 15 - 20 Minuten. Die Befähigung der Bewerberin bzw. des Bewerbers im Hinblick auf die fachspezifischen Anforderungen des Studiengangs ist in Form einer notenanalogen Bewertung festzustellen.

Mögliche Bewertungen sind:

- „sehr gut geeignet“ (1,0)“
- „gut geeignet“ (2,0)“
- „befriedigend geeignet“ (3,0)“
- „ausreichend geeignet“ (4,0)“
- „nicht geeignet“ (5,0)“

Zwischenwerte sind in Form der im Studiengang verwendeten Notenskala möglich.

- (6) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den am Auswahlgespräch teilnehmenden Mitgliedern des Auswahlausschusses zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen aus dem Protokoll Zeit und Ort des Gesprächs, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich sein.

§ 14

Auswahlausschuss und Verfahrensrichtlinien

- (1) Die Vorbereitung und die Durchführung des Zulassungsverfahrens, einschließlich des Auswahlgesprächs, obliegt dem Auswahlausschuss für den Master-Studiengang Elektrotechnik/Informationstechnik.
- (2) Der Auswahlausschuss besteht aus fünf Professorinnen und Professoren der Fakultät Elektrotechnik, Medizintechnik und Informatik, darunter die oder der für den Studiengang zuständige Studiendekanin oder Studiendekan. Den Vorsitz des Auswahlausschusses führt die bzw. der für den Studiengang zuständige Studiendekanin bzw. Studiendekan.
- (3) Die Mitglieder des Auswahlausschusses werden vom Fakultätsrat Elektrotechnik, Medizintechnik und Informatik berufen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (4) Die Entscheidung über die Auswahl der Bewerber trifft die Rektorin oder der Rektor auf Grundlage des vom Auswahlausschuss festgestellten Ergebnisses des Zulassungsverfahrens; sie kann auch delegiert werden.

- Studiengang Maschinenbau / Mechanical Engineering (MME) -

§ 15

Zulassungsvoraussetzungen

Zum Studium im Master-Studiengang Maschinenbau / Mechanical Engineering (MME) kann zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit in der Regel überdurchschnittlichen Prüfungsergebnissen (ECTS-Qualifikation A oder B) an einer anerkannten Hochschule in den Fächern Maschinenbau, Mechatronik oder affinen Fächern (gegebenenfalls kann der Auswahlausschuss die Zulassung von der erfolgreichen Nachholung von Modulen und/oder den zugehörigen Prüfungen aus den zuvor genannten Bachelor-Studiengängen abhängig machen).
2. Der Hochschulabschluss muss einen praktischen Studienanteil im Mindestumfang von 24 Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) aufweisen. Absolventen mit einem geringeren Anteil müssen die noch fehlenden Leistungspunkte nach Maßgabe der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden nachholen.
3. gute Beherrschung der deutschen Sprache (siehe § 3 Absatz 1 Nr. 4). Ausgenommen hiervon sind Bewerberinnen und Bewerber mit deutscher Muttersprache.

§ 16

Auswahlkriterien für die Zulassung

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen nach § 15 erfüllen die Gesamtzahl der zu vergebenden Studienplätze, erfolgt die Vergabe der Studienplätze nach der Rangliste entsprechend den Kriterien nach Absatz 2, der Bewertung nach Absatz 3 (mindestens 70 % der Studienplätze) und dem Auswahlgespräch nach Absatz 5 (maximal 30 % der Studienplätze).

- (2) Es werden folgende Kriterien bewertet:
- aa) Abschlussnote des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses
 - ab) Durchschnittsnote des bisherigen Studiums
Abweichend von aa) wird bei nicht vorliegendem berufsqualifizierendem Hochschulabschluss die bis zur Bewerbung erreichte Durchschnittsnote als Äquivalent für die Abschlussnote im entsprechenden Studium als Kriterium übernommen.
 - b) einschlägige Berufserfahrung nach dem berufsqualifizierenden ersten Hochschulabschluss
Die Bewertung erfolgt nach der Dauer der einschlägigen Berufserfahrung.
 - c) ggf. Auswahlgespräch nach Absatz 5
- (3) Für jedes Jahr der einschlägigen Berufserfahrung wird die Note nach Absatz 2 Buchst. aa) bzw. Buchst. ab) um 0,1 vermindert bis zu maximal 0,4.
- (4) Für jeden Bewerber werden die Noten für die Auswahlkriterien nach Absatz 2 Buchst. aa), ab) und b) in einem Bewertungsbogen erfasst.
- (5) Nach Sichtung der Bewerberlage entscheidet der Auswahlausschuss, wie viele Studienplätze in einem Auswahlgespräch vergeben werden sollen (maximal 30 %). Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber, die zu einem Auswahlgespräch eingeladen werden, erfolgt durch den Auswahlausschuss auf Grund der Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, Motivationsschreiben). Der Auswahlausschuss fällt die Entscheidung mit einfacher Mehrheit.
- (6) Das Gespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Master-Studiengang befähigt und aufgeschlossen ist. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten der Bewerberin bzw. des Bewerbers im Hinblick auf die Ausdrucksweise, Herangehensweise an die Erörterung von Problemen sowie die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet.
- (7) Das Auswahlgespräch wird in der Regel innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Bewerbungsschluss an der Hochschule Offenburg durchgeführt. Die Bewerberinnen und Bewerber werden von der Hochschule rechtzeitig eingeladen.
- (8) Die Bewerberin oder der Bewerber ist berechtigt, an einem Ersatztermin teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Gesprächstermin, zu dem die Bewerberin oder der Bewerber eingeladen worden ist, der Hochschule Offenburg schriftlich nachgewiesen wird, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (9) Mindestens drei Mitglieder des Auswahlausschusses führen mit jeder Bewerberin und jedem Bewerber ein Gespräch von ca. 15 Minuten. Die Befähigung der Bewerberin oder des Bewerbers im Hinblick auf die fachspezifischen Anforderungen des Studiengangs ist in Form einer notenanalogen Bewertung festzustellen.

Mögliche Bewertungen sind:

- „sehr gut geeignet (1,0)“
- „gut geeignet (2,0)“
- „befriedigend geeignet (3,0)“
- „ausreichend geeignet (4,0)“
- „nicht geeignet (5,0)“

- (10) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den am Auswahlgespräch teilnehmenden Mitgliedern des Auswahlausschusses zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen aus dem Protokoll Zeit und Ort des Gesprächs, der Name der Bewerberin bzw. des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich sein.

- (11) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt nach einer Rangliste entsprechend den Bewertungen nach Absatz 4 und Absatz 9. Bei Ranggleichheit findet § 20 Absatz 3 HVVO Anwendung.

§ 17

Auswahlausschuss und Verfahrensrichtlinien

- (1) Die Vorbereitung und die Durchführung des Zulassungsverfahrens obliegt dem Auswahlausschuss für den Master-Studiengang Maschinenbau / Mechanical Engineering.
- (2) Der Auswahlausschuss besteht aus drei Professorinnen und Professoren der Fakultät Maschinenbau und Verfahrenstechnik, darunter die oder der für den Studiengang zuständige Studiendekanin oder Studiendekan. Weitere Mitglieder können beratend in den Auswahlausschuss berufen werden. Den Vorsitz des Auswahlausschusses führt die bzw. der für den Studiengang zuständige Studiendekanin bzw. Studiendekan.
- (3) Die Mitglieder des Auswahlausschusses werden vom Fakultätsrat Maschinenbau und Verfahrenstechnik berufen. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (4) Zur Unterstützung des Auswahlausschusses können weitere Professorinnen und Professoren zur Vorprüfung der Bewerbungsunterlagen nach den genannten Kriterien hinzu gezogen werden.
- (5) Der Auswahlausschuss führt je Bewerberin und Bewerber einen Bewertungsbogen, in welchem die Einzelnoten und die Gesamtnote dokumentiert werden.
- (6) Die Entscheidung über die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber trifft die Rektorin oder der Rektor auf Grundlage des vom Auswahlausschuss festgestellten Ergebnisses des Zulassungsverfahrens; sie kann auch delegiert werden.

- Studiengang Medien und Kommunikation (MuK) -

§ 18

Zulassungsvoraussetzungen

Zum Studium im Master-Studiengang Medien und Kommunikation (MuK) kann zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. berufsqualifizierender medienaffiner Hochschulabschluss an einer deutschen Hochschule oder an einer vergleichbaren Institution im In- oder Ausland. Medienaffin bedeutet dabei, dass im Abschlusszeugnis mindestens einer der Bereiche Mediengestaltung, Medienbetriebswirtschaft (bzw. Medienmanagement) oder Medieninformatik als Schwerpunkt mit mindestens 40 Credits enthalten sein muss, plus 20 Credits summarisch aus den beiden anderen Schwerpunkten.
2. Der Studienaufwand des unter Nummer 1 genannten Hochschulabschlusses muss mindestens 180 Credits (nach ECTS) beinhalten.
2. guter Abschluss (absolute Gesamtnote besser oder gleich 2,5) oder überdurchschnittlicher Abschluss (relative Gesamtnote nach ECTS besser oder gleich B).
3. gute Beherrschung der deutschen Sprache (siehe § 3 Absatz 1 Nr. 4). Ausgenommen hiervon sind Bewerberinnen und Bewerber mit deutscher Muttersprache.

§ 19**Auswahlkriterien für die Zulassung**

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen nach § 18 erfüllen, die Gesamtzahl der zu vergebenden Studienplätze, erfolgt die Vergabe der Studienplätze nach der Rangliste entsprechend den Kriterien nach Absatz 2 und der Bewertung nach Absatz 3 bis Absatz 5.
- (2) Es werden folgende Kriterien bewertet:
- aa) Abschlussnote des für den Master qualifizierenden Hochschulabschlusses
 - ab) Durchschnittsnote des bisherigen Studiums
Abweichend von aa) wird bei nicht vorliegendem berufsqualifizierendem Hochschulabschluss die bis zur Bewerbung erreichte Durchschnittsnote als Äquivalent für die Abschlussnote im entsprechenden Studium als Kriterium übernommen.
 - b) Eingereichtes Portfolio (maximal drei wissenschaftliche und/oder künstlerische Arbeitsproben)
Das Portfolio kann im Bereich der Mediengestaltung Zeichnungen, Websites, Animationen, Filme, Audio usw. enthalten. In den Bereichen Medienbetriebswirtschaft (bzw. Medienmanagement) oder Medieninformatik enthält es schriftliche Ausarbeitungen, Projektbeschreibungen und -ergebnisse oder realisierte Software inkl. Dokumentation usw. Die enthaltenen Ergebnisse können dem vorangegangenen Studium entstammen, z.B. Bachelor- oder Semesterarbeiten; sie können aber auch außerhalb des Studiums erstellt worden sein. Ergebnisse müssen eindeutig dem Bewerber zugeordnet sein; die Nachweispflicht obliegt der Bewerberin bzw. dem Bewerber.
- (3) Für die Abschlussnote aa) bzw. für die Durchschnittsnote ab) werden pro Zehntel 2 Punkte (60 Punkte für 1,0 bis 2 Punkte für 3,9) vergeben:
- (4) Für das Portfolio b) wird die Bewertung wie folgt vergeben
- Herausragend künstlerisch oder wissenschaftlich = 60 Punkte
 - Überdurchschnittlich künstlerisch oder wissenschaftlich = 45 Punkte
 - Durchschnittlich künstlerisch oder wissenschaftlich = 30 Punkte
 - Unterdurchschnittlich künstlerisch oder wissenschaftlich = 15 Punkte
 - Nicht erkennbar künstlerisch oder wissenschaftlich = 0 Punkte
- (5) Die Gesamtpunktzahl errechnet sich aus der Summe der beiden Einzelpunktzahlen nach Absatz 3 und Absatz 4 (maximal 120 Punkte).
- (6) Für jede Bewerberin und jeden Bewerber werden die Punkte für die Auswahlkriterien sowie die Gesamtpunktzahl in einem Bewertungsbogen erfasst.
- (7) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt nach einer Rangliste entsprechend den Bewertungen nach Absatz 5. Bei Ranggleichheit findet § 20 Absatz 3 HVVO Anwendung.
- (8) Der Auswahlausschuss empfiehlt der zugelassenen Bewerberin bzw. dem zugelassenen Bewerber eine Studienrichtung (Mediengestaltung, Innovation, Marketing und Management oder IT: Interaktion in vernetzten Welten) basierend auf den Eindrücken des eingereichten Portfolios. Diese Empfehlung ist nicht bindend.

§ 20

Auswahlausschuss und Verfahrensrichtlinien

- (1) Die Vorbereitung und die Durchführung des Zulassungsverfahrens obliegen dem Auswahlausschuss für den Master-Studiengang Medien und Kommunikation.
- (2) Der Auswahlausschuss besteht aus drei Professorinnen und Professoren der Fakultät Medien und Informationswesen, darunter die oder der für den Studiengang zuständige Studiendekanin oder Studiendekan. Es werden zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter dazu gewählt. Weitere Mitglieder können beratend in den Auswahlausschuss berufen werden. Den Vorsitz des Auswahlausschusses führt die bzw. der für den Studiengang zuständige Studiendekanin bzw. Studiendekan.
- (3) Die Mitglieder des Auswahlausschusses werden vom Fakultätsrat Medien und Informationswesen berufen. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (4) Zur Unterstützung des Auswahlausschusses können weitere Professorinnen und Professoren zur Vorprüfung der Bewerbungsunterlagen nach den genannten Kriterien hinzu gezogen werden.
- (5) Der Auswahlausschuss führt je Bewerberin und Bewerber einen Bewertungsbogen, in welchem die Gesamtpunktzahl und das Zustandekommen der Einzelpunkte dokumentiert werden.
- (6) Die Entscheidung über die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber trifft die Rektorin oder der Rektor auf Grundlage des vom Auswahlausschuss festgestellten Ergebnisses des Zulassungsverfahrens; sie kann auch delegiert werden.

- Studiengang Informatik (INFM) -

§ 21

Zulassungsvoraussetzungen

Zum Studium im Master-Studiengang Informatik (INFM) kann zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. erfolgreicher Abschluss eines berufsqualifizierenden, informatik- oder technikorientierten Studiums mit einem mindestens 210 Credits (nach ECTS) entsprechenden Studienaufwand an einer deutschen Hochschule oder einer vergleichbaren Institution im In- oder Ausland. Werden weniger als 210 Credits nachgewiesen, kann der Auswahlausschuss der Bewerberin oder dem Bewerber zur Auflage machen, Prüfungen in entsprechendem Umfang aus den Bachelor-Studiengängen Angewandte Informatik (AI), Wirtschaftsinformatik (WIN) oder Wirtschaftsinformatik ^{plus} (WIN-plus) nachzuholen.
2. guter Abschluss (absolute Gesamtnote besser oder gleich 2,5) oder überdurchschnittlicher Abschluss (relative Gesamtnote nach ECTS besser oder gleich B); bei Bewerberinnen und Bewerbern mit Berufserfahrung kann bei entsprechender Qualifikation durch den Auswahlausschuss ein Bonus von 0,2 Notenpunkten eingeräumt werden.
3. fundierte Kenntnisse und Kompetenzen vergleichbar mit denen, die nach erfolgreichem Abschluss des Bachelor-Studiengangs Angewandte Informatik, Wirtschaftsinformatik oder Wirtschaftsinformatik ^{plus} an der Hochschule Offenburg erbracht wurden (gegebenenfalls kann der Auswahlausschuss die Zulassung von der erfolgreichen Nachholung von Modulen und/oder den zugehörigen Prüfungen aus den zuvor genannten Bachelor-Studiengängen abhängig machen).
4. gute Beherrschung der deutschen Sprache (siehe § 3 Absatz 1 Nr. 4). Ausgenommen hiervon sind Bewerberinnen und Bewerber mit deutscher Muttersprache.

§ 22

Auswahlkriterien für die Zulassung

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen nach § 21 erfüllen, die Gesamtzahl der zu vergebenden Studienplätze, erfolgt die Vergabe der Studienplätze nach der Rangliste entsprechend den Kriterien nach Absatz 2 und der Bewertung nach Absatz 3.
- (2) Es werden folgende Kriterien bewertet:
 - a) Gesamtnote des affinen grundständigen Studiengangs bzw. die bis zur Bewerbung erreichte Durchschnittsnote als Äquivalent für die Abschlussnote im entsprechenden affinen grundständigen Studiengang (Gewichtung 50 %)
 - b) Eignung aufgrund der Bewerbungsunterlagen (Gewichtung 50 %)
- (3) Für das Kriterium b) wird eine notenanaloge Bewertung zwischen 1,0 (sehr gut geeignet) bis 5,0 (nicht geeignet) erstellt.
- (4) Für jede Bewerberin und jeden Bewerber werden die Einzelnoten für die Auswahlkriterien und die Gesamtnote in einem Bewertungsbogen erfasst.
- (5) Die Gesamtbewertung errechnet sich entsprechend der in Absatz 2 genannten Gewichtungen der Einzelbewertungen.
- (6) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt nach einer Rangliste entsprechend den Bewertungen nach Abs. 5. Bei Ranggleichheit findet § 20 Abs. 3 HVVO Anwendung.

§ 23

Auswahlausschuss und Verfahrensrichtlinien

- (1) Die Vorbereitung und die Durchführung des Zulassungsverfahrens obliegt dem Auswahlausschuss für den Master-Studiengang Informatik.
- (2) Der Auswahlausschuss besteht aus drei Professorinnen und Professoren der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik, darunter die oder der für den Studiengang zuständige Studiendekanin oder Studiendekan. Weitere Mitglieder können beratend in den Auswahlausschuss berufen werden. Den Vorsitz des Auswahlausschusses führt die bzw. der für den Studiengang zuständige Studiendekanin bzw. Studiendekan.
- (3) Die Mitglieder des Auswahlausschusses werden vom Fakultätsrat Elektrotechnik und Informationstechnik berufen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (4) Die Entscheidung über die Auswahl der Bewerber trifft die Rektorin oder der Rektor auf Grundlage des vom Auswahlausschuss festgestellten Ergebnisses des Zulassungsverfahrens; sie kann auch delegiert werden.

- Studiengang Medizintechnik (MTM) -

§ 24

Zulassungsvoraussetzungen

Zum Studium im Master-Studiengang Medizintechnik (MTM) kann zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. erfolgreicher Abschluss eines berufsqualifizierenden, technikorientierten Studiums mit in der Regel einem mindestens 210 Credits (nach ECTS) entsprechenden Studienaufwand an einer deutschen Hochschule oder einer vergleichbaren Institution im In- oder Ausland. Werden weniger als 210 Credits nachgewiesen, kann der Auswahlausschuss der Bewerberin oder dem Bewerber zur Auflage machen, Prüfungen in entsprechendem Umfang aus dem Bachelor-Studiengang Medizintechnik (MT) nachzuholen.
2. guter Abschluss (absolute Gesamtnote besser oder gleich 2,5) oder überdurchschnittlicher Abschluss (relative Gesamtnote nach ECTS besser oder gleich B)
3. fundierte Kenntnisse und Kompetenzen vergleichbar mit denen, die nach erfolgreichem Abschluss des Bachelor-Studiengangs Medizintechnik, des Bachelor-Studiengangs Elektrotechnik/Informationstechnik oder des Bachelor-Studiengangs Elektrotechnik/Informationstechnik ^{plus} an der Hochschule Offenburg erbracht wurden (ggf. kann der Auswahlausschuss die Zulassung von der erfolgreichen Nachholung von Modulen und/oder den zugehörigen Prüfungen aus dem Bachelor-Studiengang Medizintechnik (MT) abhängig machen).
4. gute Beherrschung der deutschen Sprache (siehe § 3 Absatz 1 Nr. 4). Ausgenommen hiervon sind Bewerberinnen und Bewerber mit deutscher Muttersprache.

§ 25

Auswahlkriterien für die Zulassung

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen nach § 24 erfüllen, die Gesamtzahl der zu vergebenden Studienplätze, erfolgt die Vergabe der Studienplätze nach der Rangliste entsprechend den Kriterien nach Absatz 2 und der Bewertung nach Absatz 3.
- (2) Es werden folgende Kriterien bewertet:
 - a) Gesamtnote des affinen grundständigen Studiengangs bzw. die bis zur Bewerbung erreichte Durchschnittsnote als Äquivalent für die Abschlussnote im entsprechenden affinen grundständigen Studiengang (Gewichtung 50 %)
 - b) Eignung aufgrund der Bewerbungsunterlagen (Gewichtung 50 %)
- (3) Für das Kriterium b) wird eine notenanaloge Bewertung zwischen 1,0 (sehr gut geeignet) bis 5,0 (nicht geeignet) erstellt.
- (4) Für jede Bewerberin und jeden Bewerber werden die Einzelnoten für die Auswahlkriterien und die Gesamtnoten in einem Bewertungsbogen erfasst.
- (5) Die Gesamtbewertung errechnet sich entsprechend der in Absatz 2 genannten Gewichtungen der Einzelbewertungen.
- (6) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt nach einer Rangliste entsprechend den Bewertungen nach Absatz 5. Bei Ranggleichheit findet § 20 Absatz 3 HVVO Anwendung.

§ 26

Auswahlausschuss und Verfahrensrichtlinien

- (1) Die Vorbereitung und die Durchführung des Zulassungsverfahrens obliegt dem Auswahlausschuss für den Master-Studiengang Medizintechnik.
- (2) Der Auswahlausschuss besteht aus drei Professorinnen und Professoren der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik, darunter die oder der für den Studiengang zuständige Studiendekanin oder Studiendekan. Weitere Mitglieder können beratend in den Auswahlausschuss berufen werden. Den Vorsitz des Auswahlausschusses führt die bzw. der für den Studiengang zuständige Studiendekanin bzw. Studiendekan.
- (3) Die Mitglieder des Auswahlausschusses werden vom Fakultätsrat Elektrotechnik und Informationstechnik berufen. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (4) Die Entscheidung über die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber trifft die Rektorin oder der Rektor auf Grundlage des vom Auswahlausschuss festgestellten Ergebnisses des Zulassungsverfahrens; sie kann auch delegiert werden.

- Studiengang Dialogmarketing und E-Commerce (DEC) -

§ 27

Zulassungsvoraussetzungen

Zum Studium im Master-Studiengang Dialogmarketing und E-Commerce (DEC) kann zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. berufsqualifizierender Hochschulabschluss an einer deutschen Hochschule oder an einer vergleichbaren Institution im In- oder Ausland. Die Bewerberin oder der Bewerber muss sowohl über technische wie auch über betriebswirtschaftliche Kenntnisse verfügen.
Der Studienaufwand muss in der Regel 210 Credits (nach ECTS) beinhalten. Bei weniger als 210 Credits wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber ggf. vom Auswahlausschuss zur Auflage gemacht, die fehlenden Leistungen innerhalb der ersten beiden Semester des Masterstudiums nachzuholen. Ein entsprechender Leistungskatalog an Fächern aus den Studienangeboten von B+W bzw. M+I mit insgesamt 30 ECTS ist verfügbar.
2. guter Abschluss (absolute Gesamtnote besser oder gleich 2,5) oder überdurchschnittlicher Abschluss (relative Gesamtnote nach ECTS besser oder gleich B)
3. gute Beherrschung der deutschen Sprache (siehe § 3 Absatz 1 Nr. 4). Ausgenommen hiervon sind Bewerberinnen und Bewerber mit deutscher Muttersprache.
4. Englischkenntnisse, die mindestens dem Niveau B2 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der Nachweis gilt auch als erbracht, wenn die Hochschulzugangsberechtigung in englischer Sprache erworben oder das Erststudium in englischer Sprache abgeschlossen wurde. Ausgenommen hiervon sind Bewerberinnen und Bewerber mit englischer Muttersprache.

§ 28

Auswahlkriterien für die Zulassung

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen nach § 27 erfüllen, die Gesamtzahl der zu vergebenden Studienplätze, erfolgt die Vergabe der Studienplätze nach der Rangliste entsprechend den Kriterien nach Absatz 2 und der Bewertung nach Absatz 3 und Absatz 4.

(2) Es werden folgende Kriterien bewertet:

- a) Gesamtnote des affinen grundständigen Studiengangs bzw. die bis zur Bewerbung erreichte Durchschnittsnote als Äquivalent für die Abschlussnote im entsprechenden affinen grundständigen Studiengang
- b) Motivationsschreiben

(3) Für das Kriterium a) wird folgende Bewertung erstellt:

1,0 = 15 Punkte, 1,1 = 14 Punkte, 1,2 = 13 Punkte, 1,3 = 12 Punkte, 1,4 = 11 Punkte, 1,5 = 10 Punkte, 1,6 = 9 Punkte, 1,7 = 8 Punkte, 1,8 = 7 Punkte, 1,9 = 6 Punkte, 2,0 = 5 Punkte, 2,1 = 4 Punkte, 2,2, = 3 Punkte, 2,3 = 2 Punkte, 2,4 = 1 Punkt, 2,5 = 0 Punkte

(4) Die Bewertung der Inhalte des Motivationsschreibens (Kriterium b)) erfolgt anhand des folgenden Fragenkatalogs:

1. Was ist Ihre Motivation, sich für den Master-Studiengang DEC zu bewerben? (max. 3 Punkte)
2. In welchen Themen in der angewandten Forschung wollen Sie bei DEC mitarbeiten? (max. 3 Punkte)
3. Welche Methodenkompetenzen bringen Sie aus Ihrem Bachelorstudium mit? (max. 3 Punkte)
4. Welche Schwerpunkte wollen Sie für sich persönlich in Ihrem Masterstudium setzen? (max. 3 Punkte)
5. Welche Rolle spielt der Abschluss des DEC-Masterstudiums für Ihre weitere Karriereplanung? (max. 3 Punkte)

(5) Für jede Bewerberin und jeden Bewerber werden die Noten für die Auswahlkriterien sowie die Gesamtnote in einem Bewertungsbogen erfasst.

(6) Die Gesamtbewertung errechnet sich als Summe der Einzelbewertungen (maximal 30 Punkte).

(7) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt nach einer Rangliste entsprechend den Bewertungen nach Absatz 6. Bei Ranggleichheit findet § 20 Abs. 3 HVVO Anwendung.

§ 29

Auswahlausschuss und Verfahrensrichtlinien

- (1) Die Vorbereitung und die Durchführung des Zulassungsverfahrens, einschließlich der Begutachtung und Bewertung des Motivationsschreibens, obliegt dem Auswahlausschuss für den Master-Studiengang Dialogmarketing und E-Commerce.
- (2) Der Auswahlausschuss besteht aus drei Lehrenden des Studiengangs DEC. Den Vorsitz des Auswahlausschusses führt einer der für die Studiengangkonzeption verantwortlichen Professorinnen und Professoren.
- (3) Die Mitglieder des Auswahlausschusses werden vom Fakultätsrat derjenigen Fakultät bestellt, der der Lehrende angehört. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (4) Die Entscheidung über die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber trifft die Rektorin oder der Rektor auf Grundlage des vom Auswahlausschuss festgestellten Ergebnisses des Zulassungsverfahrens; sie kann auch delegiert werden.

- Studiengang Enterprise and IT Security (ENITS) -

§ 30

Zulassungsvoraussetzungen

Zum Studium im Master-Studiengang Enterprise and IT Security (ENITS) kann zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Bereich der Informatik oder anderer verwandter Studiengänge aus den Bereichen IT-Sicherheit, Unternehmens- und IT-Sicherheit bzw. Computernetze an einer deutschen Hochschule oder an einer vergleichbaren Institution im In- oder Ausland.
Der Studienaufwand muss in der Regel 210 Credits (nach ECTS) beinhalten. Gegebenenfalls kann der Auswahlausschuss der Bewerberin und dem Bewerber zur Auflage machen, die fehlenden Leistungen innerhalb der ersten beiden Semester des Masterstudiums nachzuholen. Ein entsprechender Leistungskatalog an Fächern aus den Studienangeboten von M+I mit insgesamt 30 Credits ist verfügbar. Fehlen insgesamt 30 Credits, können diese in Form eines Praxissemesters mit Bezug zur IT-Sicherheit erworben werden. Sofern eine Bewerberin oder ein Bewerber im Bachelor-Studiengang nicht mindestens 10 Credits zu Veranstaltungen der IT-Sicherheit erworben hat, macht der Auswahlausschuss der Bewerberin oder dem Bewerber zur Auflage, entsprechende Veranstaltungen innerhalb der ersten beiden Semester im Bachelor-Studiengang UNITS zu belegen.
2. guter Abschluss (absolute Gesamtnote besser oder gleich 2,5) oder überdurchschnittlicher Abschluss (relative Gesamtnote nach ECTS besser oder gleich B)
3. Englischkenntnisse, die mindestens dem Niveau B2 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der Nachweis gilt auch als erbracht, wenn die Hochschulzugangsberechtigung in englischer Sprache erworben oder das Erststudium in englischer Sprache abgeschlossen wurde. Ausgenommen hiervon sind Bewerberinnen und Bewerber mit englischer Muttersprache.

§ 31

Auswahlkriterien für die Zulassung

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen nach § 30 erfüllen, die Gesamtzahl der zu vergebenden Studienplätze, erfolgt die Vergabe der Studienplätze nach der Rangliste entsprechend den Kriterien nach Absatz 2 und der Bewertung nach Absatz 3 und Absatz 4.
- (2) Es werden folgende Kriterien bewertet:
 - a) Gesamtnote des affinen grundständigen Studiengangs bzw. die bis zur Bewerbung erreichte Durchschnittsnote als Äquivalent für die Abschlussnote im entsprechenden affinen grundständigen Studiengang (Gewichtung 60 %)
 - b) Motivationsschreiben (Gewichtung 40 %)
- (3) Für das Kriterium b) wird eine notenanaloge Bewertung zwischen 1,0 (sehr gut geeignet) bis 5,0 (nicht geeignet) erstellt.
- (4) Für jede Bewerberin und jeden Bewerber werden die Noten für die Auswahlkriterien in einem Bewertungsbogen erfasst.
- (5) Die Gesamtbewertung errechnet sich als arithmetisches Mittel der Einzelbewertungen.

- (6) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt nach einer Rangliste entsprechend den Bewertungen nach Abs. 5. Bei Ranggleichheit findet § 20 Abs. 3 HVVO Anwendung.

§ 32

Auswahlausschuss und Verfahrensrichtlinien

- (1) Die Vorbereitung und die Durchführung des Zulassungsverfahrens obliegt dem Auswahlausschuss für den Master-Studiengang Enterprise and IT Security.
- (2) Der Auswahlausschuss besteht aus drei Professorinnen und Professoren der Fakultät Medien und Informationswesen, darunter die oder der für den Studiengang zuständige Studiendekanin oder Studiendekan. Weitere Mitglieder können beratend in den Auswahlausschuss berufen werden. Den Vorsitz des Auswahlausschusses führt die bzw. der für den Studiengang zuständige Studiendekanin bzw. Studiendekan.
- (3) Die Mitglieder des Auswahlausschusses werden vom Fakultätsrat Medien und Informationswesen berufen. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (4) Zur Unterstützung des Auswahlausschusses können weitere Professorinnen und Professoren zur Vorprüfung der Bewerbungsunterlagen nach den genannten Kriterien hinzu gezogen werden.
- (5) Die Entscheidung über die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber trifft die Rektorin oder der Rektor auf Grundlage des vom Auswahlausschuss festgestellten Ergebnisses des Zulassungsverfahrens; sie kann auch delegiert werden.

- Studiengang Wirtschaftsinformatik (WINM) -

§ 33

Zulassungsvoraussetzungen

Zum Studium im Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik (WINM) kann zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. erfolgreicher Abschluss eines berufsqualifizierenden Wirtschaftsinformatik-Studiums mit einem mindestens 210 Credits (nach ECTS) entsprechenden Studienaufwand an einer deutschen Hochschule oder einer vergleichbaren Institution im In- oder Ausland. Werden weniger als 210 Credits nachgewiesen, kann der Auswahlausschuss der Bewerberin oder dem Bewerber zur Auflage machen, vertiefende fachliche Kenntnisse und Kompetenzen für den Master-Studiengang im Umfang von 30 Credits vor Anmeldung zur Master-Thesis nachzuholen. Die Leistung kann in Form eines vertiefenden Betriebspрактиkums, durch Studienarbeiten und Prüfungsleistungen aus geeigneten Studiengängen der Hochschule Offenburg oder durch außerhalb der Hochschule und des absolvierten Bachelor-Studiengangs erbrachte Leistungen aus einschlägiger Berufspraxis nachgewiesen werden. Die Form der Leistungserbringung wird durch die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. den Prüfungsausschussvorsitzenden genehmigt.
2. guter Abschluss (absolute Gesamtnote besser oder gleich 2,5) oder überdurchschnittlicher Abschluss (relative Gesamtnote nach ECTS besser oder gleich B); bei Bewerberinnen und Bewerbern mit Berufserfahrung kann bei entsprechender Qualifikation durch den Auswahlausschuss ein Bonus von 0,2 Notenpunkten eingeräumt werden.
3. fundierte Kenntnisse und Kompetenzen vergleichbar mit denen, die nach erfolgreichem Abschluss des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsinformatik oder des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsinformatik ^{plus} an der Hochschule Offenburg erbracht wurden (gegebenenfalls kann der Auswahlausschuss die Zulassung von der erfolgreichen Nachholung von Modulen und/oder den zugehörigen Prüfungen aus den zuvor genannten Bachelor-Studiengängen abhängig machen).

4. gute Beherrschung der deutschen Sprache (siehe § 3 Absatz 1 Nr. 4). Ausgenommen hiervon sind Bewerberinnen und Bewerber mit deutscher Muttersprache.
5. Englischkenntnisse, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der Nachweis gilt auch als erbracht, wenn die Hochschulzugangsberechtigung in englischer Sprache erworben oder das Erststudium in englischer Sprache abgeschlossen wurde. Ausgenommen hiervon sind Bewerberinnen und Bewerber mit englischer Muttersprache.

§ 34

Auswahlkriterien für die Zulassung

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen nach § 33 erfüllen, die Gesamtzahl der zu vergebenden Studienplätze, erfolgt die Vergabe der Studienplätze nach der Rangliste entsprechend den Kriterien nach Absatz 2 und der Bewertung nach Absatz 3.
- (2) Es werden folgende Kriterien bewertet:
 - a) Gesamtnote des affinen grundständigen Studiengangs bzw. die bis zur Bewerbung erreichte Durchschnittsnote als Äquivalent für die Abschlussnote im entsprechenden affinen grundständigen Studiengang (Gewichtung 50 %)
 - b) Eignung aufgrund der Bewerbungsunterlagen (Gewichtung 50 %)
- (3) Für das Kriterium b) wird eine notenanaloge Bewertung zwischen 1,0 (sehr gut geeignet) bis 5,0 (nicht geeignet) erstellt.
- (4) Für jede Bewerberin und jeden Bewerber werden die Noten für die Auswahlkriterien in einem Bewertungsbogen erfasst.
- (5) Die Gesamtbewertung errechnet sich entsprechend der in Absatz 2 genannten Gewichtungen der Einzelbewertungen.
- (6) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt nach einer Rangliste entsprechend den Bewertungen nach Absatz 5. Bei Ranggleichheit findet § 20 Absatz 3 HVVO Anwendung.

§ 35

Auswahlausschuss und Verfahrensrichtlinien

- (1) Die Vorbereitung und die Durchführung des Zulassungsverfahrens obliegen dem Auswahlausschuss für den Master-Studiengang Wirtschaftsinformatik.
- (2) Der Auswahlausschuss besteht aus drei Lehrenden im Studiengang WINM, darunter die oder der für den Studiengang zuständige Studiendekanin oder Studiendekan. Den Vorsitz des Auswahlausschusses führt die bzw. der für den Studiengang zuständige Studiendekanin bzw. Studiendekan.
- (3) Die Mitglieder des Auswahlausschusses werden vom Fakultätsrat derjenigen Fakultät bestellt, der der Lehrende angehört. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (4) Die Entscheidung über die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber trifft die Rektorin oder der Rektor auf Grundlage des vom Auswahlausschuss festgestellten Ergebnisses des Zulassungsverfahrens; sie kann auch delegiert werden.

- Studiengang Mechatronik und Robotik (MMR) -

§ 36

Zulassungsvoraussetzungen

Zum Studium im Master-Studiengang Mechatronik und Robotik (MMR) kann zugelassen werden, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Erfolgreicher Abschluss eines berufsqualifizierenden, technikorientierten Studiums mit in der Regel einem mindestens 210 Credits (nach ECTS) entsprechenden Studienaufwand an einer deutschen Hochschule oder einer vergleichbaren Institution im In- oder Ausland. Werden weniger als 210 Credits nachgewiesen, kann der Auswahlausschuss der Bewerberin oder dem Bewerber zur Auflage machen, Prüfungen in entsprechendem Umfang aus dem Bachelor-Studiengang Mechatronik und Autonome Systeme (MKA) nachzuholen.
2. guter Abschluss (absolute Gesamtnote besser oder gleich 2,5) oder überdurchschnittlicher Abschluss (relative Gesamtnote nach ECTS besser oder gleich B)
3. fundierte Kenntnisse und Kompetenzen vergleichbar mit denen, die nach erfolgreichem Abschluss des Bachelor-Studiengangs Mechatronik bzw. Mechatronik und Autonome Systeme an der Hochschule Offenburg erbracht wurden (gegebenenfalls kann der Auswahlausschuss die Zulassung von der erfolgreichen Nachholung von Modulen und/oder den zugehörigen Prüfungen aus den zuvor genannten Bachelor-Studiengängen abhängig machen).
4. Gute Beherrschung der deutschen Sprache (siehe § 3 Absatz 1 Nr. 4). Ausgenommen hiervon sind Bewerberinnen und Bewerber mit deutscher Muttersprache.

§ 37

Auswahlkriterien für die Zulassung

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen nach § 36 erfüllen, die Gesamtzahl der zu vergebenden Studienplätze, erfolgt die Vergabe der Studienplätze nach der Rangliste entsprechend den Kriterien nach Absatz 2, der Bewertung nach Absatz 3 (mindestens 70 % der Studienplätze) und dem Auswahlgespräch nach Absatz 4 (maximal 30 % der Studienplätze).
- (2) Es werden folgende Kriterien bewertet:
 - aa) Abschlussnote des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses
 - ab) Durchschnittsnote des bisherigen Studiums
Abweichend von aa) wird bei nicht vorliegendem berufsqualifizierendem Hochschulabschluss die bis zur Bewerbung erreichte Durchschnittsnote als Äquivalent für die Abschlussnote im entsprechenden Studium als Kriterium übernommen.
 - b) ggf. Auswahlgespräch nach Absatz 4
- (3) Für jede Bewerberin und jeden Bewerber werden die Noten für die Auswahlkriterien nach Absatz 2 Buchst. aa) und ab) in einem Bewertungsbogen erfasst.
- (4) Nach Sichtung der Bewerbungen entscheidet der Auswahlausschuss, wie viele Studienplätze in einem Auswahlgespräch vergeben werden sollen (maximal 30 %). Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber, die zu einem Auswahlgespräch eingeladen werden, erfolgt durch den Auswahlausschuss auf Grund der Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse, Motivationsschreiben). Der Auswahlausschuss fällt die Entscheidung mit einfacher Mehrheit.

- (5) Das Gespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Master-Studiengang befähigt und aufgeschlossen ist. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten der Bewerberin bzw. des Bewerbers im Hinblick auf die Ausdrucksweise, Herangehensweise an die Erörterung von Problemen sowie die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet.
- (6) Das Auswahlgespräch wird in der Regel innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Bewerbungsschluss an der Hochschule Offenburg durchgeführt. Die Bewerberinnen und Bewerber werden von der Hochschule rechtzeitig eingeladen.
- (7) Die Bewerberin oder der Bewerber ist berechtigt, an einem Ersatztermin teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Gesprächstermin, zu dem die Bewerberin oder der Bewerber eingeladen worden ist, der Hochschule Offenburg schriftlich nachgewiesen wird, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (8) Mindestens zwei Mitglieder des Auswahlausschusses führen mit jeder ausgewählten Bewerberin und jedem ausgewählten Bewerber ein Gespräch von ca. 15 Minuten. Die Befähigung der Bewerberin bzw. des Bewerbers im Hinblick auf die fachspezifischen Anforderungen des Studiengangs ist in Form einer notenanalogen Bewertung festzustellen.

Mögliche Bewertungen sind:

- „sehr gut geeignet (1,0)“
- „gut geeignet (2,0)“
- „befriedigend geeignet (3,0)“
- „ausreichend geeignet (4,0)“
- „nicht geeignet (5,0)“

- (9) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den am Auswahlgespräch teilnehmenden Mitgliedern des Auswahlausschusses zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen aus dem Protokoll Zeit und Ort des Gesprächs, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich sein.
- (10) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt nach einer Rangliste entsprechend den Bewertungen nach Absatz 3 und Absatz 8. Bei Ranggleichheit findet § 20 Absatz 3 HVVO Anwendung.

§ 38

Auswahlausschuss und Verfahrensrichtlinien

- (1) Die Vorbereitung und die Durchführung des Zulassungsverfahrens, einschließlich des Auswahlgesprächs, obliegen dem Auswahlausschuss für den Master-Studiengang Mechatronik und Robotik.
- (2) Der Auswahlausschuss besteht aus drei Professorinnen und Professoren der Fakultäten Elektrotechnik, Medizintechnik und Informatik sowie Maschinenbau und Verfahrenstechnik, darunter die oder der für den Studiengang zuständige Studiendekanin oder Studiendekan und die stellvertretende Studiendekanin oder der stellvertretende Studiendekan. Weitere Mitglieder können beratend in den Auswahlausschuss berufen werden. Den Vorsitz des Auswahlausschusses führt die bzw. der für den Studiengang zuständige Studiendekanin bzw. Studiendekan.
- (3) Die Mitglieder des Auswahlausschusses werden vom Fakultätsrat Maschinenbau und Verfahrenstechnik und vom Fakultät Elektrotechnik, Medizintechnik und Informatik bestellt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (4) Die Entscheidung über die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber trifft die Rektorin oder der Rektor auf Grundlage des vom Auswahlausschuss festgestellten Ergebnisses des Zulassungsverfahrens; sie kann auch delegiert werden.

III. Abschnitt
- Schlussbestimmungen -

§ 39

Inkrafttreten

- (1) Diese Zulassungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für Bewerberinnen und Bewerber eines Master-Studiengangs zum Wintersemester 2017/18.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung für das Zulassungsverfahren in den konsekutiven Master-Studiengängen der Hochschule Offenburg vom 26. Juni 2008 außer Kraft:
- (3) Diese Zulassungssatzung tritt für den Studiengang Wirtschaftsinformatik (§ 33) mit Wirkung zum 1. Mai 2018 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2018/19.
- (4) Diese Zulassungssatzung tritt für den Studiengang Mechatronik und Robotik (§ 36) mit Wirkung zum 1. Dezember 2019 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2020.

Offenburg, 27. April 2017

Professor Dr.-Ing. Dr. h. c. Winfried Lieber
Rektor